

34112 Kassel documenta Stadt

Kassel documenta Stadt

Amtliche Lebensmittelüberwachung

Informationsgewährung nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Hier: Betrieb „Paco's Tacos“, Frankfurter Str. 56, 34121 Kassel

Mein Zeichen: 3601/#238082

3. März 2022

1 von 2

Guten Tag

in Umsetzung meines Bescheides vom 14. Februar 2022 erteile ich Ihnen folgende Auskunft:

Die beiden letzten Kontrollen haben am 28.07.2020 und 15.09.2021 stattgefunden. Es wurden folgende Bereiche auf Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 4 Abs. 2 i. V. m. Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene überprüft:

- Theke
- Küche
- Lebensmittellageraum
- Personaltoilette
- Bierkeller
- Kühlräume

Am 28.07.2020 wurden folgende Feststellungen getroffen:

- Verschleiß an Spül- und Handwaschbecken
- Geringfügige Hygienemängel an Dichtungen und im Spülbereich
- keine aktuelle Hygieneschulung für das Personal vorliegend

Am 15.09.2021 wurden folgende Feststellungen getroffen:

- keine aktuelle Hygieneschulung vorliegend
- Abweichungen in der Temperaturführung sowohl bei Lager- als auch Heißhaltungstemperaturen
- Stark vereiste Kühl- Tiefkühlkombination

Nach fachlicher Einschätzung durch das Überwachungspersonal handelt es sich hier um geringfügige Mängel. Dem Lebensmittelunternehmer wurde Gelegenheit gegeben, die notwendigen Anpassungen fristgerecht vorzunehmen.

Die Informationen werden nicht in Form der Herausgabe der Kontrollberichte zugänglich gemacht, sondern als Zusammenfassung der Feststellungen bei den Betriebsüberprüfungen und abschließende Wertung. Diese Art der Informationsgewährung erfüllt das berechtigte Interesse des Verbrauchers an den behördlich festgestellten nicht zulässigen Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches im Sinne des VIG, wonach die Informationen für die Verbraucherinnen und Verbraucher verständlich dargestellt werden sollen (§ 6 Abs. 1 Satz 4 VIG). 2 von 2

Hinweise:

Mit den mitgeteilten Informationen wird nur der zurückliegende Kontrollzeitpunkt abgebildet. Es kann daraus kein Rückschluss auf den Fortbestand etwaig bemängelter Umstände gezogen werden.

Eine etwaige Veröffentlichung meiner, nur Ihnen als Antragsteller zugänglich gemachten behördlichen Informationen, liegt allein in Ihrem Verantwortungsbereich.

Meine Zuständigkeit ist gemäß § 1 Absatz 1 Gesetz zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und der Ernährungssicherstellung und -vorsorge (VLEVollzG) i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 1 VIG gegeben.

Freundliche Grüße

